

## Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, September 2025

1. **Fachkonferenz der Bundes-SGK „Smarte Cities und Regionen“** | Jetzt noch anmelden!
2. **Sondervermögen für Investitionen in Infrastruktur und Klimaschutz** | Bundestag beschließt Gesetze
3. **Sportmilliarde** | Beschluss der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2025
4. **Hoher Kinderbetreuungsbedarf** | Broschüre „Kindertagesbetreuung Kompakt“ vorgelegt
5. **Asylbewerberleistungen 2024** | Zahl der Leistungsbeziehenden um 10 % gesunken
6. **Fortsetzung Deutschland-Ticket** | Verkehrsministersonderkonferenz am 18. September 2025
7. **Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung** | Einbringung und Öffentliche Anhörung im Deutschen Bundestag
8. **Bundesregierung beschließt KRITIS-Dachgesetz** | Kritische Infrastrukturen besser schützen
9. **Einwegkunststofffonds** | Update: Fristverlängerung für Leistungsanmeldung
10. **Sozialstaatsreform** | Kommission nimmt ihre Arbeit auf

## 1. Fachkonferenz der Bundes-SGK „Smarte Cities und Regionen“ | Jetzt noch anmelden!

Am 10./11. Oktober 2025 veranstaltet die Bundes-SGK im Willy-Brandt-Haus in Berlin die Fachkonferenz „Smarte Städte und Regionen – Kommunen auf dem Weg in eine neue Welt“. Diese Fachkonferenz widmet sich der Digitalisierung in den Städten, Gemeinden und Kreisen.

Zu diesem Thema werden namhafte Vertreter:innen aus der kommunalen Familie, der Bundes- und Landespolitik sowie der Wirtschaft und Wissenschaft Inputs geben und mit den Teilnehmer:innen diskutieren.

Zwei Wochen nach der „Smart Country Convention“, dem Messe-Event für den digitalen Staat, bietet die Bundes-SGK einen Blick auf die sozialdemokratische kommunale Perspektive auf die in der aktuellen Regierungskoalition besonders hervorgehobene Absicht der Staatsmodernisierung und Digitalisierung.

Kommen Sie dazu und diskutieren Sie mit uns die Zukunft!

**Mehr Informationen, das aktuelle Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich unter:**

<https://www.bundes-sgk.de/fachkonferenz-2025>

## 2. Sondervermögen für Investitionen in Infrastruktur und Klimaschutz | Bundestag beschließt das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und bringt das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) ein

Am 18. September 2025 fand die zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG, Drucksache [21/779](#)) statt.

37,24 Milliarden Euro stehen für 2025 aus dem Sondervermögen zur Verfügung. Zehn Milliarden Euro sollen an den Klima- und Transformationsfonds gehen. 11,71 Milliarden Euro sind als Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur eingeplant – davon 2,5 Milliarden Euro für den Erhalt der Brücken im Bestandsnetz der Bundesautobahnen, 1,59 Milliarden Euro für die Ausrüstung der Schieneninfrastruktur mit dem Europäischen Zugsicherungssystem ERTMS und 7,62 Milliarden Euro als Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes.

Für Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur sind 1,5 Milliarden Euro vorgesehen. 4,04 Milliarden Euro sollen in die Digitalisierung investiert werden. Allein 2,93 Milliarden Euro davon gehen in die Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus. 327,02 Millionen Euro sind als Investitionen in den Wohnungsbau gedacht.

Am 12. September 2025 wurde auch der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG Drucksache [21/1085](#)) in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)

Die weitere **Umsetzung des für die Länder und Kommunen vorgesehenen 100-Milliarden-Anteil** muss auf Länderebene erfolgen. Nach unserer Kenntnis gibt es hierzu bereits Vereinbarungen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

<https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/ministerium/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/~09-09-2025-einigung-zur-verteilung-des-sondervermögens-infrastruktur#>

[https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/investitions\\_und\\_kommunalstarkung\\_spaket/niedersachsen-kann-zukunft-243006.html](https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/investitions_und_kommunalstarkung_spaket/niedersachsen-kann-zukunft-243006.html)

<https://www.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/landesregierung-und-kommunale-spitzenverbaende-einigen-sich-auf-eckpunkte-zur-umsetzung-des-sondervermögens>

**Die öffentlichen Anhörungen** zu den Gesetzentwürfen fanden am 25. August 2025 (SVIKG) und 12. September 2025 (LuKIFG) statt. In der Anhörung zum LuKIFG bemängelten alle drei kommunalen Spitzenverbände, dass der eingebrachte Gesetzentwurf gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf keine Regelung mehr für einen kommunalen Mindestanteil von 60% der 100 Milliarden beinhalte und es so allein den Ländern überlassen bleibe, diesen Anteil festzulegen. Es bestehe die Sorge, dass Bund und Länder Teile des Sondervermögens nicht für zusätzliche Investitionen verwenden, sondern zur Deckung anderer konsumtiver Ausgaben. Positiv wird vor allem angemerkt, dass der Gesetzentwurf zur Unterstützung verstärkt getätigter kommunaler Investitionen eine Reihe positiver Aspekte sowohl in quantitativer Hinsicht als auch im Hinblick auf Gestaltungsspielräume bei der Mittelverwendung hinsichtlich der Förderbereiche und Fördervoraussetzungen und der schlank ausgestalteten, bürokratiearmen Berichtspflichten enthalte.

Die Sondervermögen für Investitionen in die Infrastruktur und Klimaschutz werden seitens des Deutschen Städtetages ausdrücklich begrüßt. Die kommunalen Spitzenverbände verweisen jedoch unisono auf die aktuelle Finanznot der Kommunen. 2024 war ein Rekorddefizit von 24,3 Milliarden Euro festzuhalten. Die strukturellen Ursachen lagen insbesondere bei sprunghaft gestiegenen Personal- und Sozialausgaben, während die Einnahmen nur gering zunahmen. Im ersten Halbjahr 2025 hat sich diese Entwicklung fortgesetzt und weiter verschärft. Insofern geben die Gesetzentwürfe zur Errichtung der Sondervermögen auf diese zentrale Herausforderung keine Antwort, auch wenn sie zu einer Verstetigung öffentlicher Investitionen einen nicht unerheblichen Gesamtbeitrag leisten.

Der Präsident des Deutschen Städtetages hält deswegen in einem Pressestatement anlässlich der Sitzung des Präsidiums des Deutschen Städtetages am 16. September 2025 fest: "Die Bundesregierung muss jetzt gemeinsam mit den Ländern und Kommunen statt kleiner Stellschrauben die wirklich großen Räder drehen. Die kommunalen Haushalte kollabieren gerade. Das Rekorddefizit der Kommunen von 25 Milliarden Euro im letzten Jahr wird nach unserer Prognose bereits in diesem Jahr mit einem neuen Rekorddefizit von über 30 Milliarden Euro getoppt werden. Die Städte haben keine Zeit mehr für Trippelschritte."

## Weitere Informationen:

Aus dem Bundestag:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-infrastrukturfinanzierungsgesetz-1099352>

Deutsche Städtetag:

<https://www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/2025/staedte-von-sozialkosten-entlasten>

Deutscher Städte- und Gemeindebund:

<https://www.dstgb.de/themen/finanzen/investitionen/investitionsmittel-kommunen-fordern-mindestens-75-prozent/>

Deutscher Landkreistag:

<https://www.landkreistag.de/themen/kreisfinanzen>

## 3. Sportmilliarde | Beschluss der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2025

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD haben in der Bereinigungssitzung für den Bundeshaushalt 2025 am 04. September 2025 die „Sportmilliarde“ auf den Weg gebracht. Damit setzen sie ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrages um. Über die nächsten 4 Jahre sollen 1 Mrd. Euro in sanierungsbedürftige Sportstätten investiert werden.

Dies ist dringlich erforderlich. Wie die KfW in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) feststellte, bezifferten die Gemeinden den wahrgenommenen Investitionsrückstand über alle Aufgabenbereiche hinweg für das Jahr 2023 auf rund 186,1 Mrd. Euro. Auf den Bereich Sport entfiel ein Anteil von rund 12,12 Mrd. Euro. Dabei gaben 13 % der Kommunen einen gravierenden Rückstand im Bereich Sportstätten an. Weitere 40 % bezeichneten ihn als „nennenswert“.

Das Programm zur „Sanierung kommunaler Sportstätten“ soll gleichzeitig als Modellprojekt zum Bürokratieabbau umgesetzt werden. Es sieht eine deutliche Vereinfachung und Verschlankung der Förderrichtlinien vor. Die Kommunen sollen die Fördermittel durch eine Änderung der Bundeshaushaltsordnung pauschal zugewiesen bekommen. Zugleich sollen Förderbestimmungen, Zweckverwendungsnachweise und weitere Formalitäten reduziert werden.

Der haushaltspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Thorsten Rudolph, MdB sagte dazu: *„Wer den Zustand vieler Sportanlagen in unserem Land kennt, kann sich nur freuen: Eine Milliarde Euro in den nächsten vier Jahren sind ein kraftvolles Zeichen für den Sport, die Kommunen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. [...] Die Umsetzung als Modellprojekt sorgt für eine effiziente und unbürokratische Förderung. Und sie zeigt zugleich den Anspruch dieser Koalition: Wir modernisieren unser Land mit Hochdruck und konzentrieren uns dabei zunächst ganz bewusst auf die drängendsten Maßnahmen.“*

## Weitere Informationen:

Presseinformation der SPD-Bundestagsfraktion zur Bereinigungssitzung des Bundeshaushaltes 2025

<https://www.spdfraktion.de/presse/pressemittelungen/bereinigungssitzung-2025-sportmilliarde-kommt>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum „Zustand und Modernisierung von (öffentlichen) Hallen- und Schwimmbädern“ – Bundestag Drucksache 21/989  
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100989.pdf>

KfW Research „Kommunale Sportstätten: Große Bedeutung und hoher Investitionsbedarf“  
<https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2025/Fokus-Nr.-482-Januar-2025-Sportstaetten.pdf>

#### **4. Hoher Kinderbetreuungsbedarf |** Broschüre „Kindertagesbetreuung Kompakt“ vorgelegt

Das BMFSFJ hat wichtige Daten vorgelegt. Trotz sinkender Geburtenrate ist die Nachfrage nach Kinderbetreuungsangeboten weiterhin hoch. 37,4 Prozent der unter Dreijährigen Kinder besuchten im Jahr 2024 eine Kita – 2023 waren es noch 36,4 Prozent. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist die Beteiligungsquote mit 91,6 Prozent etwas höher als im Vorjahr (2023: 91,3 Prozent). Fast jedes Kind dieser Altersgruppe besucht damit ein Angebot der Kindertagesbetreuung.

Die Anzahl der unter Dreijährigen in der Bevölkerung ist dabei im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken – um 3,7 Prozent auf 2.266.682 Kinder. Auch bei den Drei- bis Fünfjährigen zeigten sich zuletzt Rückgänge ab: Der Anteil dieser Altersgruppe an der Bevölkerung sank um 0,5 Prozent auf zuletzt 2.453.733 Kinder.

Immer mehr Eltern wünschen sich für ihre Kinder einen Platz in einem Angebot der Kindertagesbetreuung jedoch können immer noch nicht alle Bedarfe gedeckt werden. 98 Prozent wünschen sich für ihre Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine Kindertagesbetreuung. 91,6 Prozent haben tatsächlich einen Platz in einer Kita oder in der Kindertagespflege. Bei den unter 3-jährigen Kindern fällt der Bedarf noch deutlich größer aus als das Angebot: Die Lücke zwischen Angebot und Bedarf beträgt hier weiterhin 14,6 Prozentpunkte. In allen Bundesländern übersteigt der elterliche Bedarf die Beteiligungsquote. Die Lücke variiert nach Regionen, vor allem zwischen West- und Ostdeutschland.

Der Bund plant die Unterstützung beim Ausbau der Kita-Infrastruktur und deren Qualität mit insgesamt 6,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Davon sollen rund 3,8 Mrd. Euro in ein Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung fließen. Der Förderzeitraum für das Investitionsprogramm soll um weitere zwei Jahre bis Dezember 2029 verlängert werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Juni 2025 vor.

Um die Qualität von Kitas und Kindertagespflege weiterzuentwickeln, unterstützt der Bund die Länder außerdem mit dem Kita-Qualitätsgesetz. Dafür stehen bis 2026 jährlich rund 2 Mrd. Euro bereit. Diese Mittel können die Länder in Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und auch in Fachkräftesicherung investieren. Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht vor, das Kita-Qualitätsgesetz durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz abzulösen.

Zudem hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) eingebracht, mit der eine rechtliche Gleichstellung der bestehenden Ferienangebote der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit den Ganztagsangeboten der Grundschulen und Horte in den Ferienzeiten angestrebt werden soll. Ziel

dieses Gesetzentwurfs ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch niedrigschwellige Angebote der Jugendarbeit während der Schulferien den künftigen Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter erfüllen.

Dies soll den örtlichen Trägern die Möglichkeit geben, bestehende und nachgefragte Ferienangebote weiterhin anzubieten und auszubauen, um den Rechtsanspruch für alle Kinder vor allen in den Ferienzeiten und den damit verbundenen Schließzeiten von Tageseinrichtungen sicherzustellen.

#### Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/kindertagesbetreuung-kompakt-269134>

„Kindertagesbetreuung Kompakt“ Ausbaustand und Bedarf 2024  
<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/269132/26d3438f490871b6c22cea0e8383f208/kindertagesbetreuung-kompakt-2024-data.pdf>

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau  
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/005/2100514.pdf>

Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote in der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter  
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101086.pdf>

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages zum „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“  
<https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2025/458-praesidium-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulkinder>

## 5. Asylbewerberleistungen 2024 | Zahl der Leistungsbeziehenden um 10 % gesunken.

Rund 461.000 Personen haben in Deutschland zum Jahresende 2024 Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Darunter waren etwa 25.200 Personen aus der Ukraine. Damit sank die Zahl der Leistungsbezieher:innen im Vergleich zu 2023 um rund 10 % bzw. 52.700 Personen.

64 % der Regelleistungsempfänger:innen zum Jahresende 2024 waren männlich und 36 % weiblich. 29 % waren minderjährig, 69 % zwischen 18 und 64 Jahren alt und etwa 1 % war 65 Jahre und älter. Die meisten Leistungsberechtigten stammten aus Asien (47 %), 31 % stammten aus Europa und 17 % aus Afrika. Die häufigsten Herkunftsländer waren die Türkei mit 16 %, Syrien (14 %), Afghanistan (11 %) und der Irak (7 %). 5 % aller Leistungsberechtigten zum Jahresende 2024 stammten aus der Ukraine.

Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung wechselten spätestens am 31. August 2022 vom AsylbLG in das Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) und erhielten Bürgergeld oder Sozialhilfeleistungen.

#### Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 21. Wahlperiode sieht vor, dass Geflüchtete aus der Ukraine mit Aufenthaltsrecht nach der sogenannten Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG), die nach dem 01. April 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten sollen und nicht mehr wie bisher Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf für ein Leistungsrechtsanpassungsgesetz vorgelegt.

Für Geflüchtete aus der Ukraine, die bereits vor dem 01. April 2025 eingereist sind, gilt der Rechtskreiswechsel nicht.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung enthält der Entwurf eine Übergangsregelung für Personen, die nach dem 01. April 2025, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes neu aus der Ukraine einreisen und Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Für eine Übergangszeit beziehen sie diese Leistungen weiter. Eine rückwirkende Aufhebung von Bescheiden oder eine Rückabwicklung von Leistungen ist mit dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Das soll die Jobcenter entlasten. Auch nach dem Rechtskreiswechsel sollen Ukrainer:innen, einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Im Bereich der Arbeitsvermittlung sollen sie künftig durch die Agenturen für Arbeit unterstützt werden. Eingliederungsleistungen, welche die Jobcenter vor Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt haben, können nach einem Wechsel in das AsylbLG fortgesetzt werden.

### Weitere Informationen

Informationen des Statistischen Bundesamtes

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/09/PD25\\_328\\_222.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/09/PD25_328_222.html)

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum erneuten Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus der Ukraine

<https://bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/leistungsrechtsanpassungsgesetz>

## 6. Fortsetzung Deutschland-Ticket | Verkehrsministersonderkonferenz am 18. September 2025

Am Donnerstag, dem 11. September 2025 überwies der Deutsche Bundestag das Elfte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur weiteren Beratung. Mit dem Gesetzentwurf wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Fortsetzung des Deutschlandtickets (D-Ticket) und die damit verbundene Übernahme von Einnahmeausfällen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro durch den Bund für das Jahr 2026 umgesetzt.

Im Mai 2023 wurde das D-Ticket als Nachfolger für das 9 Euro-Ticket eingeführt. Es ist zu einem wichtigen Bestandteil der Mobilitätswende geworden. Mit dem Ticket ist es gelungen, die Zahl der Abonnent:innen um 62 Prozent zu erhöhen (Stand Mai 2025). Insgesamt verfügen rund 14 Millionen Menschen über ein Abo. Bund und Länder waren übereingekommen, die Kosten für das Ticket jeweils zur Hälfte zu tragen. So werden nun auch im Jahr 2026 insgesamt 3 Milliarden Euro zum Ausgleich an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger fließen. Die Einnahmeausfälle entstehen vor allem durch den günstigeren Preis im Vergleich zu bisher bestandenen Angeboten. Ein günstiger Preis ist neben der Einfachheit und der deutschlandweiten Gültigkeit ein wichtiges Argument für den Kauf eines D-Tickets.



Der Branchenverband VDV prognostizierte zuletzt ein Anwachsen der Verluste, die für die Zukunft nicht gedeckt seien und den Fortbestand des Tickets bedrohen. Zugleich erklärte er die Notwendigkeit einer fortlaufend garantierten Finanzierung für die nächsten Jahre. Nur so könne im Interesse von Unternehmen und Nutzenden Verlässlichkeit sichergestellt als auch weitere Abonnent:innen gewonnen werden. Die Kommunalen Spitzenverbände schließen vor dem Hintergrund ihrer angespannten Finanzlage und steigenden Belastungen eine Beteiligung an der Finanzierung aus.

Grundsätzlich bleiben als Instrumente zur Finanzierung nur zwei Wege, die Erhöhung der Mittel von Bund und Ländern und/oder die Erhöhung der Ticketpreise. Darauf reagierten nun Bund und Länder. In einem aktuellen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 18. September 2025 haben sie sich angesichts der zu erwarteten übersteigenden Kosten auf eine Erhöhung des Ticketpreises von 58 Euro auf 63 Euro schon im nächsten Jahr geeinigt. Für die Folgejahre werde es dann einen Mechanismus geben, der sich an der Inflationsrate orientieren solle, um den Preis für das Ticket jeweils anzupassen. Zudem solle die Verteilung der Bundesmittel ab 2026, anhand der tatsächlich entstandenen Belastungen an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern erfolgen. Das Ziel ist, das Ticket bis zum Jahr 2030 mindestens zu sichern und auf der Strecke mehr Abo-Kunden zu gewinnen. Dies sei von hoher Relevanz für die Einnahme- und damit auch für die Preisentwicklung.

Zur Überweisung des Gesetzentwurfs hatten die zuständigen Sprecher:innen der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag erklärt, dass im parlamentarischen Verfahren unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verkehrsministerkonferenz möglichst verbindliche Absprachen zur künftigen Finanzierung bis zum Ende des Jahrzehnts getroffen werden sollten.

#### **Weitere Informationen:**

Deutscher Bundestag zum Parlamentarischen Verfahren

[Deutscher Bundestag - Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs](#)

Verkehrsministerkonferenz

[Verkehrsministerkonferenz - Termine und Beschlüsse - Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz](#)

Isabel Cademartori, MdB, Presse zur Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz

[Deutschlandticket muss dauerhaft bleiben - Isabel Cademartori](#)

Armand Zorn, MdB, stellvertretender Fraktionsvorsitzender, Presse zur Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz

<https://www.spdfraktion.de/presse/statements/verlaessliche-loesung-deutschlandticket>

DStGB Position zur elften Änderung des Regionalisierungsgesetzes

[Stellungnahme zu Regionalisierungsgesetz und Deutschlandticket | DStGB](#)

Deutscher Städtetag Statement Deutschlandticket

["Es droht schon wieder eine Hängepartie mit Ansage": Deutscher Städtetag](#)

Vorwärts zur Verkehrsministerkonferenz am 18.9.2025

[Öffentlicher Nahverkehr: Darum wird das Deutschlandticket teurer](#)



## 7. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung |

Einbringung und Öffentliche Anhörung im Deutschen Bundestag

In dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung werden im Vorwege einer geplanten grundsätzlichen Novelle des Baugesetzbuches drei verschiedene Bereiche angesprochen: Zum einen geht es um die angestrebte Beschleunigung des Baus von bezahlbarem Wohnraum, die ihren Niederschlag in der Schaffung der Experimentierklausel des §246e im BauGB sowie erleichterten Befreiungen nach §31, Abs.3 und dem neuen §34, Abs.3a BauGB finden. Zum Zweiten geht es um die Fortsetzung von Sicherungsmaßnahmen für bezahlbaren Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten.

Die Regelungen zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach §201a BauGB und zur Bildung von Wohnungseigentum in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten nach §250 BauGB (Schutz von Mietwohnungen vor Umwandlung in Eigentumswohnungen) sollen jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

Zum Dritten sollen die Möglichkeiten einer einzelfallgerechten und rechtssicheren Lösung von Lärmkonflikten im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen durch Ausnahmeregelungen von der TA Lärm gestärkt werden.

Am 10. September 2025 fand eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf im Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen statt, in der sich unterschiedliche Einschätzungen auf die mögliche Wirkung des sogenannten „Bau-Turbos“ widerspiegeln. In diesem Zusammenhang ist auch eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke interessant, da hier vor allem noch einmal deutlich gemacht wird, dass die kommunale Planungshoheit der Gemeinden grundsätzlich nicht eingeschränkt wird (die Frist für eine Genehmigungsfiktion könnte aus kommunaler Sicht aber durchaus noch verlängert werden).

### Mehr Informationen:

Deutscher Bundestag

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a24\\_wohnen/anhoerungen/1097878-1097878](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a24_wohnen/anhoerungen/1097878-1097878)

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/014/2101413.pdf>

## 8. Bundesregierung beschließt KRITIS-Dachgesetz | Kritische Infrastrukturen besser schützen

Das Bundeskabinett hat am 10. September das KRITIS-Dachgesetz zur Umsetzung der sogenannten CER-Richtlinie der EU und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen beschlossen. Am Tag darauf überwies der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2 Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung in erster Lesung zur weiteren Beratung. Mit den beiden Gesetzentwürfen sollen bessere Standards sowohl für den physischen Schutz als auch die Cybersicherheit von wichtigen Infrastruktureinrichtungen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft eingeführt werden. Die Bundesregierung setzt damit EU-Recht um. Das Ziel ist, in ganz Europa ein ähnlich hohes Sicherheitsniveau zu erreichen.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)

Der Schutz vor Angriffen und Katastrophen verdient mehr Aufmerksamkeit. Energie-, Versorgungs- und Kommunikationssysteme sind eng miteinander verflochten, ohne sie funktioniert das Land nicht. Jüngste Beispiele von Cyberangriffen oder Anschlägen machen deutlich, sogenannte Kritische Infrastrukturen wie Stadtwerke und Krankenhäuser bedürfen besonderer Schutzvorkehrungen. In den beiden Gesetzen wird festgelegt, welche Bereiche als Kritische Infrastruktur mit besonderen Meldepflichten und Schutzmaßnahmen gelten. Dazu werden die wichtigsten Bereiche in elf Sektoren definiert, darunter Energie, Ernährung, Wasser, Gesundheit, Transport und Verkehr. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in einer Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Setzung erhöhter Sicherheitsstandards dringend notwendig sei, dies aber ohne eine verlässliche Finanzierung nicht gelingen kann.

Im weiteren Gesetzgebungsverlauf wird die Bundesregierung zur Konkretisierung eine Verordnung für beide Gesetze mit Schwellenwerten vorlegen, durch die bestimmt wird, für welche Unternehmen und Verwaltungen die Regelungen greifen sollen. Auch hier weisen die Kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass diese sinnvoll nur mit ihrer Beteiligung formuliert werden könnten.

In den nächsten Wochen werden sich nun Bundesrat und Bundestag mit den Gesetzentwürfen beschäftigen. Sprecher und Berichterstatter der Koalitionsfraktionen unterstützen die Zielsetzungen der Initiativen und weisen zugleich auf offene Fragen hin, die im parlamentarischen Verfahren zu klären seien. So beispielsweise in Hinblick auf die Aufgaben von BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) und BNetzA (Bundesnetzagentur).

#### **Weitere Informationen:**

Deutscher Bundestag Dokumente zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Informationssicherheit in der Bundesverwaltung

[Deutscher Bundestag - Informationssicherheit in der Bundesverwaltung](#)

Bundesregierung Beschluss zum KRITIS-Dachgesetz

[Schutz kritischer Infrastruktur gestärkt | Bundesregierung](#)

SPD-Bundestagsfraktion, Sonja Eichwede, MdB, Pressemitteilung

[Kritische Infrastruktur besser schützen, Versorgung sichern | SPD-Bundestagsfraktion](#)

Kommunale Spitzenverbände gemeinsame Stellungnahme zum KRITIS-Dachgesetz

[Kommunale Spitzenverbände beziehen Stellung zum neuen KRITIS-Dachgesetzentwurf | DStGB](#)

Verband kommunaler Unternehmen zur NIS-2 Umsetzung

[VKU nimmt Stellung zum Referentenentwurf des NIS2-Umsetzungsgesetzes: VKU](#)

Verband kommunaler Unternehmen zum KRITIS-Dachgesetz

[VKU fordert Nachbesserungen am Kritis-Dachgesetz: Sicherheit stärken, Bürokratie abbauen und Finanzierung klären: VKU](#)

## **9. Einwegkunststofffonds | Update: Fristverlängerung für Leistungsanmeldung**

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2023 die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Einwegkunststofffonds in Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt geschaffen.

Dementsprechend müssen sich Hersteller an den kommunalen Reinigungs-, Entsorgungs- und Sensibilisierungskosten für solche Kunststoffprodukte beteiligen, die häufig „gelittert“, also achtlos weggeworfen werden.

Der Einwegkunststofffonds ist ein Instrument, das Anspruchsberechtigten (Gebietskörperschaften, und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um die Kosten für die Beseitigung von Einwegkunststoffabfällen auf Straßen, Parks, Grünflächen und Gewässern zu decken. Diese Gelder werden von Herstellern der Einwegkunststoffprodukte in den Fonds eingezahlt.

Um Mittel zu erhalten, müssen sich anspruchsberechtigte Kommunen auf der DIVID-Plattform (DIVID steht für „spalten, trennen, teilen“) des Umweltbundesamtes zunächst registrieren. Erst nach Erhalt des Registrierungsbescheides kann eine sogenannte Leistungsanmeldung erfolgen, damit Kosten erstattet werden können.

Die Frist für die notwendige Leistungsmeldung beim Umweltbundesamt wurde nun vom 15. Juni auf den **31. Dezember 2025** verlängert. Technische Anlaufschwierigkeiten hatten zu einem Stau bei den Registrierungen geführt, der nun nach und nach abgearbeitet wird. Die Interessen der berechtigten Kommunen werden nun dadurch gewahrt, dass nach Erhalt des Registrierungsbescheids genügend Zeit bleibt, eine vollständige Leistungsmeldung für das Jahr 2024 abzugeben.

#### Weitere Informationen:

Umweltbundesamt Informationen

[DIVID - Einwegkunststofffonds-Plattform](#)

Verband kommunaler Unternehmen

[VKU veröffentlicht FAQ zum Einwegkunststofffonds: VKU](#)

## 10. Sozialstaatsreform | Kommission nimmt ihre Arbeit auf

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 21. Wahlperiode sieht die Einsetzung einer Kommission zur Reform des Sozialstaates vor. Wörtlich heißt es „*Wir setzen eine Kommission zur Sozialstaatsreform gemeinsam mit Ländern und Kommunen mit dem Auftrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungen ein, die innerhalb des vierten Quartals 2025 ein Ergebnis präsentiert.*“

Ende August hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Bärbel Bas eine entsprechende erweiterte Regierungskommission eingesetzt. Die Kommission soll vorhandene Reformvorschläge für einen modernen Sozialstaat und eine effiziente und bürgerfreundliche Sozialverwaltung prüfen und priorisieren. In Fachgesprächen werden Expertise und Vorschläge der Sozialpartner, der Sozial- und Wirtschaftsverbände, des Bundesrechnungshofs und weiterer Stakeholder aus Wissenschaft und Praxis einschließlich des Normenkontrollrats und der Initiative für einen handlungsfähigen Staat einbezogen.

Der Fokus liegt dabei auf steuerfinanzierten Leistungen wie Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag. Die Zusammenlegung von Sozialleistungen, die Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und die Digitalisierung sind weitere Aufgabenstellungen.

#### Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)

Die konkreten Maßnahmenvorschläge sollen ab Anfang 2026 von den fachlich zuständigen Ressorts umgesetzt werden. Für Punkte, bei denen eine weitere konzeptionelle Prüfung und Konkretisierung notwendig ist, wird die Kommission Prüfaufträge formulieren. Diese sollen ab Anfang 2026 in den Ressorts konzeptionell weiterentwickelt und zur Entscheidungsreife gebracht werden.

Unter Leitung von Abteilungsleiter Nermin Fazlic (BMAS) fand am 01. September 2025 die konstituierende Sitzung der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) statt. Die KSR setzt sich aus Vertreter:innen von Bund, Ländern und Kommunen zusammen. Für die Bundesregierung nehmen neun Ressorts teil; neben dem BMAS sind dies: das Bundesfinanzministerium; Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen; das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung; das Bundesgesundheitsministerium; das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend; das Bundesministerium des Innern sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Bundesländer werden durch den Freistaat Bayern, die Freie und Hansestadt Hamburg, durch Nordrhein-Westfalen als Federführer der Zukunftsinitiative der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie durch den Freistaat Sachsen und Niedersachsen als (Co)-Vorsitzländer der Ministerpräsidentenkonferenz vertreten.

Die kommunalen Interessen vertreten der Beigeordnete für Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales Stefan Hahn vom Deutschen Städtetag; die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin Dr. Irene Vorholz des Deutschen Landkreistages sowie der Beigeordnete für Arbeitsmarktpolitik, Kultur, Bildung, Sport und Gesundheitswesen Marc Elxnat vom Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Für die SPD-Bundestagsfraktion werden die stellvertretende Fraktionsvorsitzende Dagmar Schmidt sowie die Sprecherin für Arbeit und Soziales Annika Klose an einer sogenannten Begleitgruppe zur KSR teilnehmen.

Bis Januar 2025 sind 13 Kommissionssitzungen, 5 Fachgespräche sowie 2 Stakeholder-Gespräche geplant.

Der SPD-Parteivorstand begleitet die Arbeit der KSR und darüber hinaus mit einer eigenen Sozialstaatskommission unter der Führung der Parteivorsitzenden Bärbel Bas. Neben einer 20köpfigen zentralen Steuerungsgruppe, der u.a. Frank Meyer (stellvertretender Vorsitzender der Bundes-SGK und Oberbürgermeister der Stadt Krefeld) für die Kommunen angehört, werden sich 5 Arbeitsgruppen mit den Themen Erwerbsarbeit, soziale Sicherung, digitaler Wandel; Rente; Gesundheit und Pflege; Kinder und Familie sowie bürgernaher Sozialstaat beschäftigen.

#### **Weitere Informationen:**

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Kommission zur Sozialstaatsreform

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2025/kommission-zur-sozialstaatsreform-hat-ihre-arbeit-aufgenommen.html>

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2025/bundesministerin-baerbel-bas-setzt-sozialstaatskommission-ein.html>

Konzeptpapier der Bundesregierung zur Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR)

<https://www.tagesschau.de/test-1314.pdf>

#### **Informationsbrief der Bundes-SGK**

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)

Arbeitsplan der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR)

[https://table.media/assets/berlin/sozialstaatskommission\\_arbeitsplan.pdf](https://table.media/assets/berlin/sozialstaatskommission_arbeitsplan.pdf)

Informationen des Deutschen Städtetages

<https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2025/458-praesidium-herbst-reformen-start-sozialstaatskommission>

**DEMO**  
DAS SOZIALDEMOKRATISCHE  
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

**DIE NEUE DEMO**

**digitaler – aktueller –  
stärker vernetzt**

Im Abo als Printausgabe oder E-Paper  
vier Mal im Jahr erhältlich.

**Jetzt abonnieren ›**

**Datenschutzgrundverordnung:**

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

**Informationsbrief der Bundes-SGK**

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)